

fern festgelegten Limits. Aus diesem Fonds sind die Aufwendungen für

- die Vorbereitung und Durchführung von Generalreparaturen sowie
 - die laufende Instandhaltung — mit Ausnahme der Aufwendungen für die persönliche Maschinenpflege —
- der Grundmittel zu finanzieren.

(2) Der Fonds für die Instandhaltung ist unter Einhaltung der geplanten Kosten je 100 M Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau) bzw. Produktion des Bauwesens zu Lasten der Selbstkosten zu planen. Diese Kosten sind kalkulationsfähig.

(3) Die finanziellen Mittel sind dem Fonds für die Instandhaltung in der geplanten Höhe zuzuführen und auf einem gesonderten Bankkonto „Fonds für die Instandhaltung“ zu erfassen. Die Zuführungen im Laufe des Planjahres haben bis zum 15. Kalendertag eines jeden Monats in gleichen Beträgen zu erfolgen.

(4) Dem Fonds für die Instandhaltung sind auch Mittel aus Versicherungsleistungen zuzuführen, soweit sie für Schäden an Grundmitteln gezahlt werden, die durch Generalreparaturen oder Maßnahmen der laufenden Instandhaltung zu beheben sind.

(5) Für die Finanzierung von Generalreparaturen können dem Fonds für die Instandhaltung Mittel des Reservefonds zugeführt werden.

§3

Verwendung des Fonds für die Instandhaltung

(1) Die Mittel des Fonds für die Instandhaltung sind für Maßnahmen der laufenden Instandhaltung und objektbezogen für die geplanten Generalreparaturen zu verwenden. Für jede Generalreparatur ist ein Nachweis über die geplanten und die tatsächlich in Anspruch genommenen Mittel zu führen. Zahlungen für die Verwendung dürfen nur aus dem gesonderten Bankkonto „Fonds für die Instandhaltung“ vorgenommen werden.

(2) Aus dem Fonds für die Instandhaltung sind auch von den Kombinate und Betrieben selbst hergestellte Bauteile für eigene Generalreparaturen — unabhängig von Wert und Nutzungsdauer dieser Bauteile — zu finanzieren.

(3) Mittel des Fonds für die Instandhaltung dürfen nicht verwendet werden für Generalreparaturen und laufende Instandhaltungen von Grundmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen. Dafür sind Mittel des Kultur- und Sozialfonds einzusetzen bzw. Mittel des Leistungsfonds im Rahmen der für die Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen festgelegten Höhe zu verwenden.

(4) Zur Sicherung der ständigen Einsatzfähigkeit und Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Grundmittel sind die Generaldirektoren der Kombinate berechtigt, im Laufe des Planjahres das mit den staatlichen Plankennziffern festgelegte Limit des Fonds für die Instandhaltung bzw. den geplanten Anteil der Generalreparaturen zu erhöhen. Die geplanten Kosten gemäß § 2 Abs. 2 sind einzuhalten.

(5) Bei einer Generalreparatur nachweisbar erzielte Einsparungen können im Laufe des Planjahres für zusätzliche Generalreparaturen und Maßnahmen der laufenden Instandhaltung verwendet werden. Die am Ende des Planjahres nicht verbrauchten Mittel des Fonds für die Instandhaltung sind in voller Höhe dem Reservefonds des Kombinates zuzuführen. Eine kosten- und gewinnwirksame Auflösung ist nicht zu-

lässig. Von Betrieben der bezirksgeleiteten Industrie, die keinem Kombinat angehören, sind diese Mittel dem Reservefonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes zuzuführen.

(6) Für die Betriebe, die keinem Kombinat angehören, bzw. deren übergeordnetes Organ über keinen Reservefonds verfügt, kann der Leiter des übergeordneten Organs entscheiden, daß die am Ende des Planjahres nicht verbrauchten Mittel des Fonds für die Instandhaltung in diesem Fonds verbleiben und für die Finanzierung der geplanten Generalreparaturen sowie laufenden Instandhaltung des Folgejahres einzusetzen sind. Voraussetzung für diese Entscheidung ist, daß der Betrieb die Notwendigkeit und die Höhe eines solchen Einsatzes der Mittel nachgewiesen hat. Wird eine derartige Entscheidung nicht bzw. nur für einen Teil dieser Mittel getroffen, so hat eine volle bzw. anteilige Abführung an den zuständigen Haushalt zu erfolgen.

§4

Bewertung

(1) Eigene Leistungen für Generalreparaturen und laufende Instandhaltungen sind entsprechend den zweigspezifischen Regelungen zu Selbstkosten oder zu Preisen zu bewerten.

(2) Auf eigene Leistungen gemäß Abs. 1, die zu Industriepreisen bewertet werden, sind produktgebundene Abgaben nicht zu berechnen und nicht abzuführen.

(3) Der Anteil an den eigenen Leistungen der Kombinate und Betriebe für eine eigene Generalreparatur, der die Leistungsfähigkeit eines Grundmittels gegenüber dem Leistungsniveau vor Durchführung der Generalreparatur erhöht, ist in die Warenproduktion und die Nettoproduktion einzubeziehen.

(4) Die Aufwendungen für Generalreparaturen dürfen nicht in den Nettowert oder Bruttowert der Grundmittel einbezogen werden.

§5

Kredite

(1) Die Kombinate und Betriebe können zusätzliche Kredite beantragen für

- vorfristig bzw. zusätzlich aus überplanmäßigen Leistungen des eigenen Rationalisierungsmittelbaus bzw. der eigenen Instandhaltungskapazität realisierbare Generalreparaturen sowie
- die Vorfinanzierung des Fonds für die Instandhaltung, wenn planmäßig die Bildung des Fonds und der Mittelbedarf zeitweilig auseinanderfallen.

(2) Zur Förderung vorfristiger oder zusätzlicher Generalreparaturen kann für Kredite bei Nachweis einer kurzen Rücklaufdauer und hoher zeitlicher Ausnutzung der Grundmittel ein Vorzugszinssatz von 1,8 % jährlich gewährt werden. Die Bedingungen dafür legen die Präsidenten der Banken fest.

(3) Die Kredite gemäß Abs. 1 sind aus den geplanten Mitteln des Fonds für die Instandhaltung zu tilgen. Rationalisierungskredite für zusätzlich aus überplanmäßigen Leistungen des eigenen Rationalisierungsmittelbaus bzw. der eigenen Instandhaltungskapazität realisierbare Generalreparaturen können auch aus dem Leistungsfonds getilgt werden.

§6

Nachweis der Effektivität und Kontrolle durch die Hauptbuchhalter

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der Betriebe haben die Wirkung der durchgeführten